

Naturschutzgruppe

Bach und Baum

Obersülzen e. V.



Satzung

Naturschutzgruppe

Bach und Baum

Obersülzen e. V.

in der Fassung vom 08. März 2019

Satzung Naturschutzgruppe „Bach und Baum Obersülzen e. V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Naturschutzgruppe Bach und Baum Obersülzen e.V.“, abgekürzt „Bach und Baum“. Er hat seinen Sitz in Obersülzen und führt nach Eintragung ins Vereinsregister den Zusatz e.V.. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung von Naturschutz und Landschaftspflege im Sinne der Landesverfassung von Rheinland-Pfalz (Art.73a) und des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 1), bezogen auf den Raum Obersülzen und Umgebung.

Nach dem Motto „Global denken – lokal handeln“ orientiert sich der Verein an der Agenda 21.

Zur Verwirklichung dieser Ziele betreibt der Verein u.a.

- Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit zur Verbreitung des Naturschutz- und Umweltschutzgedankens in der Region
- praktische Arbeitseinsätze im Bereich des Biotop- und Artenschutzes vor Ort, insbesondere an Bächen und Gräben
- Übernahme von Bachpatenschaften
- Zusammenarbeit mit Vereinen und Gruppen ähnlicher Zielsetzung in der Region.

Der Verein setzt sich insbesondere dafür ein, dass die gesetzlich vorgegebenen Ziele des Natur- und Gewässerschutzes in der Region realisiert werden. Dazu arbeitet er mit Behörden und Verwaltungen zusammen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie einen eigenwirtschaftlichen Zweck.
- Die Mitglieder setzen sich uneigennützig für die Erreichung der Vereinsziele ein.
- Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich unabhängig.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Bei Ablehnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Jedes Mitglied – auch eine juristische Person – hat eine Stimme.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Jahresbeitrags, der jeweils zum 1. Januar fällig wird.

Satzung Naturschutzgruppe „Bach und Baum Obersülzen e. V.“

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- die Kassenprüfer

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 gleichberechtigten Mitgliedern, die einzeln vertretungsberechtigt sind. Der Vorstand gibt sich für seine Arbeit eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

§ 7 Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 2 Wochen zuvor durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land. In der Mitgliederversammlung berichtet der Vorstand über seine Tätigkeit.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig

- für die Wahl und Entlastung des Vorstandes
- Beschlüsse über vorliegende Anträge der Mitglieder
- Beschluss der Satzung und evtl. Änderungen
- Beschluss von Geschäfts- und Beitragsordnung

§ 8 Wahlen und Abstimmungen

Wahlen können offen oder geheim erfolgen. Sie erfolgen geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt. Anträge, über die in der Mitgliederversammlung beschlossen werden soll, sind mindestens 10 Tage vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt, die Kassenprüfer jeweils für ein Jahr. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen die Entlastungen.

§ 9 Schriftwesen

Von jeder Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen, das vom Vorstand gegenzuzeichnen ist. Beschlüsse des Vorstandes sind ebenfalls zu protokollieren

§ 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an einen von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden gemeinnützigen Naturschutzverein in der Region.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 08. März 2019